



Sachvortragende/r	Amt / Geschäftszeichen
Stadtrechtsrat Knut Engelbrecht	Referat für Recht, Soziales und Umwelt

Sachbearbeiter/in: Harald Hübner

Errichtung von zwei Krippengruppen durch den AWO Kreisverband Roth-Schwabach – Förderung durch die Stadt Schwabach

Beratungsfolge	Termin	Status	Beschlussart
Hauptausschuss	22.11.2016	nicht öffentlich	Beschlussvorschlag
Stadtrat	25.11.2016	öffentlich	Beschluss

Beschlussvorschlag:

1. Dem Umbau des Anwesens Haydnstraße 11 zu einer Kinderkrippe mit 24 neuen Plätzen durch die AWO, Kreisverband Roth – Schwabach wird zugestimmt.
2. Die Stadt fördert Investitionen für Kindertageseinrichtungen in Höhe von 2/3 der zuwendungsfähigen Kosten. Im vorliegenden Fall erfolgt davon abweichend eine Erhöhung auf 100 % der zuwendungsfähigen Kosten im Rahmen einer Förderoptimierung. Voraussetzung für die Erhöhung ist, dass die Voraussetzungen für die Erfüllung des neuen Sonderprogramms Kinderbetreuungsfinanzierung (insbesondere vollständige Antragstellung bis zum 31.12.2016 sowie Fertigstellung spätestens im Jahr 2018) erfüllt sind.
3. Der Investitionszuschuss der Stadt Schwabach basierend auf der max. Anerkennung von 100 % der zuwendungsfähigen Kosten in Höhe von max. 58.000,00 € wird vorbehaltlich der Förderfähigkeit bereitgestellt.

Finanzielle Auswirkungen	x	Ja	Nein
Kosten lt. Beschlussvorschlag		Auszahlung 580.900 €, FAG Förderung 522.700 €, Anteil SC 58.200 €	
Gesamtkosten der Maßnahme davon für die Stadt		Investiv Anteil Stadt Schwabach 58.200 €; konsumtiv ca. 50.000 € p.a.	
Haushaltsmittel vorhanden?		Veranschlagt im FinHH 2017 unter Projekt 0491 AWO KiKri Haydnstraße mit Ausgaben 532.000 €, FAG Förderung 478.000 €, Anteil SC 54.000 €	
Folgekosten?		Im Jahresdurchschnitt muss mit konsumtiven Kosten (kindbezogene Zuwendungen) in Höhe von ca. 103.000 € gerechnet werden. Bund und Land gewähren hierzu einen Zuschuss. Kosten für die Stadt ca. 50.000 € p.a.	

I. Zusammenfassung

Im Zusammenhang mit den geplanten Neubaumaßnahmen im Bereich der Kindergärten und der Kinderkrippen beabsichtigt der Kreisverband der AWO Roth – Schwabach in der Haydnstraße den Neubau von zwei Krippengruppen.

Die Bedarfsnotwendigkeit dieser beiden Krippengruppen wurde durch den Stadtrat in seiner Sitzung vom 30.09.2016 festgestellt.

II. Sachverhalt

Zur Bedarfsdeckung der in Schwabach fehlenden Krippenplätze hat die Verwaltung intensive Gespräche mit den Freien Trägern geführt. In diesem Zusammenhang hat der Kreisverband der AWO Roth - Schwabach angeboten, in einem Gebäude an der Haydnstraße eine neue Krippe zu errichten.

Geplant ist der Neubau von zwei Krippengruppen mit jeweils 12 Kindern. Die neue Einrichtung wendet sich an die Schwabacher Familien, die an dieser Form der Betreuung ihrer Kinder interessiert sind. Die Aufnahme von Kindern mit Behinderung, oder von Behinderung bedroht, ist grundsätzlich möglich. Die Aufnahme orientiert sich am Einzelfall und wird im Dialog mit den betroffenen Eltern oder Elternteilen entschieden.

Die Betriebsaufnahme der beiden Krippengruppen ist für den September 2017 geplant.

Der Bedarf für diese beiden Krippengruppen (24 Plätze) wurde durch den Stadtrat in seiner Sitzung vom 30.09.2016 formell festgestellt.

III. Förderung und Eigenanteil (Beitrag Amt 30)

Die Stadt Schwabach beteiligt sich gemäß Stadtratsbeschluss vom 27.09.2013 an Investitionsvorhaben im Bereich der Kindertageseinrichtungen mit 2/3 der zuwendungsfähigen Kosten im Rahmen des Art.10 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG). Diese Regelung bleibt auch weiterhin grundsätzlich gültig. Im Bereich der Kinderkrippenförderung gab es bisher schon eine abweichende Förderregelung im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008-2014. Es handelte sich hierbei um eine sog. Platzförderung für jeden neuen Kinderkrippenplatz. Die Höhe der Förderung bestand aus einem Mindestfördersatz von 60 % der zuweisungsfähigen Kosten und einem der finanziellen Leistungskraft der Kommune abhängigen Zuschlag. Die Richtlinie änderte sich durch Bekanntmachung vom 21.09.2014 (ALLMBI. Nr. 10/2015).

Nach Auslaufen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008 - 2014 wurde die Kinderkrippenförderung im Rahmen des Art. 10 FAG integriert. Nachdem die bisherige Sonderförderung aber eine deutlich bessere Förderquote gewährte, wurde nun die staatliche Zuwendung im Rahmen eines zeitlich befristeten neuen Sonderprogramms optimiert. Die neue Sonderzuwendung erfolgt nunmehr als Zuschlag in Form einer platzbezogenen Pauschale von 9.800,00 € für jeden neuen Krippenplatz zusätzlich zu den Zuweisungen nach Art. 10 FAG. Damit ist aufgrund der bestehenden Sonderzuwendung zur Optimierung der förderrechtlichen Situation eine individuelle Modifikation bei Bauvorhaben im Bereich der Kindertagesstätten notwendig. Jedes neue Bauvorhaben muss dabei entsprechend gesondert beurteilt werden, um die maximale Förderung zu erreichen. Damit kann eine verbesserte Gesamtförderung erreicht werden.

Abweichend der grundsätzlich gültigen sog. 2/3 Förderregelung wird hinsichtlich der geplanten Errichtung einer Kinderkrippe mit 24 neuen Plätzen vorgeschlagen, die

Anerkennung der zuwendungsfähigen Kosten von 2/3 auf 100 v.H. zu erhöhen. Dies bedeutet im Ergebnis eine Erhöhung des staatlichen Zuschussanteils von ca. 50.000,00 €. Zudem führt es zu einer Erhöhung der Zuwendungen an den Träger. Voraussetzung für die Gewährung der modifizierten Förderkulisse ist aber, dass der vollständige Förderantrag bei der Regierung von Mittelfranken bis spätestens zum 31.12.2016 gestellt ist und die Betriebsaufnahme der Kinderkrippe durch den Träger entsprechend der staatlichen Förderregelung bis spätestens 31.12.2018 erfolgt. Andernfalls würde dies den Wegfall der Sonderförderung (24 x 9.800 € = 235.200,00 €) bedeuten und somit nur eine 2/3 Förderung auch im Bereich der Kinderkrippe zur Folge haben. Da es sich im vorliegenden Fall um eine Umbaumaßnahme handelt, basiert die Förderhöhe auf dem von der Regierung von Mittelfranken noch festzusetzenden Kostenhöchstwert. Es kann zum jetzigen Bearbeitungsstand daher nur eine Schätzung der Förderhöhe erfolgen, da wesentliche Bestandteile der förderfähigen Kosten (insbesondere der dem Vorhaben zuzurechnende anteilige Wert des Bestandsgebäudes) noch nicht vorliegen.

IV. Kosten und Förderung (Beitrag Amt 30)

Die Gesamtkosten für den Träger zur Schaffung von 24 Krippenplätzen betragen nach Schätzung insgesamt ca. 978.000 € (548.000 € Umbaukosten + 430.000 € anteilige Kosten Objekterwerb).

Nach der vorliegenden vorläufigen Kostenberechnung des Architekturbüros Kehrbach Planwerk vom 10.11.2016 belaufen sich die Umbaukosten für 24 Krippenplätze auf 548.909,06 €. Die zusätzlich anteiligen Kosten des Objekterwerbs (Grundstück, Gebäude und Nebenkosten) werden auf ca. 430.000 € geschätzt.

Die Finanzierung dieser Baumaßnahme gestaltet sich wie folgt:

Der gesamte Kommunalanteil in Höhe von 580.844,32 € (erläutert nachfolgend unter Förderkulisse) ist durch die Stadt Schwabach an den Träger zu leisten. Eine Refinanzierung in Höhe von 522.759,88 € erfolgt im Rahmen der staatlichen Förderung. Der städtische Eigenanteil an den investiven Kosten beträgt max. ca. 58.000 € (580.844,32 € – 522.622,16 €).

Zusätzlich zu den investiven Kosten sind jährliche Folgekosten (sog. kindbezogene Zuwendungen) nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und –betreuungsgesetz (BayKiBiG) in Höhe von ca. 103.000 € zu erwarten. Bund und Land gewähren hierzu einen Zuschuss. Der städtische Anteil an den konsumtiven Kosten beträgt ca. 50.000 € p.a.

Förderkulisse

Auf Basis der vorläufigen Kostenberechnung vom 10.11.2016 und Schätzung des anteiligen Gebäudewertes errechnen sich maximal förderfähige Kosten in Höhe von 580.844,32 € vorbehaltlich der förderrechtlichen und baufachlichen Prüfung seitens der Regierung von Mittelfranken. Eine förderrechtlich anerkannte Bewertung des Gebäudeteils der Kinderkrippe ist derzeit in Erstellung.

Zusätzlich zur Förderung nach Art. 10 FAG gibt es eine staatliche Sonderförderung in Höhe von 9.800 € pro neu geschaffenen Krippenplatz. Voraussetzung hierfür ist die Inbetriebnahme der Kinderkrippe bis 31.12.2018.

Förderhöhe

Die kommunale Beteiligung in Höhe von 580.844,32 € setzt sich aus der staatlichen

Förderung und dem städtischen Anteil zusammen und entspricht dem Anteil der förderfähigen Umbaukosten sowie den anteiligen Erwerbskosten für das Gebäude (ohne Grund und Boden).

Bei Anerkennung von 100 v.H. der förderfähigen Kosten

in Höhe von 580.844,32 €

davon 50 % staatliche Förderung 290.422,16 €

zzgl. Sonderförderung 24 x 9.800 € 235.200,00 €

fiktive Gesamtförderung 525.622,16 €

Die staatliche Gesamtzuweisung für Baukosten ist allerdings begrenzt auf max. 90 % der beantragten bzw. abgerechneten und genehmigten Kosten, da der Eigenanteil der Kommune mindestens 10 % betragen muss.

Staatliche Gesamtzuweisung 90 v.H.

von 580.844,32 €

522.759,88 €

Anteil Stadt Schwabach 10 v. H.

von 580.844,32

58.084,44 €

Kommunalanteil

580.844,32 €

Die Anerkennung von 100 v.H. der förderfähigen Kosten setzt voraus, dass die Inbetriebnahme der Kinderkrippe bis 31.12.2018 erfolgt, um die Sonderförderung zu erhalten. Eine spätere Inbetriebnahme der Einrichtung führt zur Kürzung auf die grundsätzlich anerkannte 2/3 Regelung.